

**Bekanntmachung des Amtes Itzstedt
für die Gemeinde Oering, Kreis Segeberg**

**Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Oering**

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevorvertretung in der Sitzung am 10.12.2025 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oering für das Gebiet „südlich der Hauptstraße (L80), östlich der Straße Sauer Moor, nördlich landwirtschaftlicher Flächen und westlich des Wirtschaftsweges“ mit Bescheid vom 06.01.2026 Az.: IV 522 - 89203/2025 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Gemeindevorvertretung Oering hat in der Sitzung am 10.12.2025 den Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet „südlich der Hauptstraße (L80), östlich der Straße Sauer Moor, nördlich landwirtschaftlicher Flächen und westlich des Wirtschaftsweges“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanes Nr. 9 tritt am Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in der Segeberger Zeitung in Kraft. Der Geltungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Alle Interessierten können die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie den Bebauungsplan Nr. 9 und die Begründung in der

Amtsverwaltung Itzstedt
Segeberger Straße 41
23845 Itzstedt
Zimmer EG 18

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „www.amt-itzstedt.de“.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Itzstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzstedt, 09.02.2026

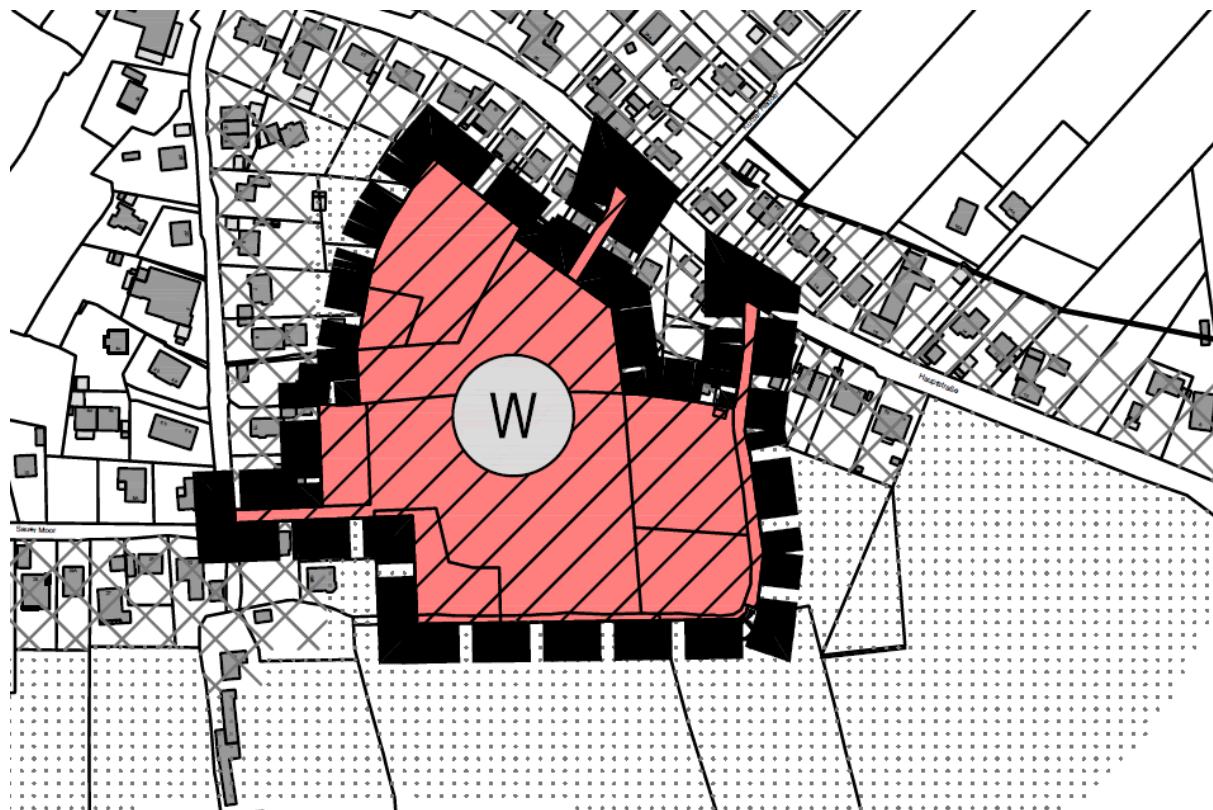
(L.S.)

AMT ITZSTEDT
- Der Amtsdirektor -

gez. Dirk Willhoeft

Anlagen zur Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Oering

Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oering für das Gebiet „südlich der Hauptstraße (L80), östlich der Straße Sauer Moor, nördlich landwirtschaftlicher Flächen und westlich des Wirtschaftsweges“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Oering für das Gebiet „südlich der Hauptstraße (L80), östlich der Straße Sauer Moor, nördlich landwirtschaftlicher Flächen und westlich des Wirtschaftsweges“

